



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. Januar 2017

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>1 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH S. 1</p> | <p>2 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Brandschutzkonzept Gebäude D, Colour Lab und weitere Maßnahmen über das Vorhaben der Firma AkzoNobel GmbH Hilden S. 3</p> <p>3 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze, Anpassung der inneren Bezirksgrenzen S. 3</p> |
|--|---|

Beilage zu Ziffer 3

Übersichtskarte Deichverband Bislich-Landesgrenze

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0050/13/0307.1

Düsseldorf, den 19. Dezember 2016

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.12.2016 für die wesentliche Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß der Firma Schmolz+Bickenbach Guss GmbH in Krefeld

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma

Schmolz+Bickenbach Guss GmbH, Hülser Str. 810 in 47803 Krefeld mit Datum vom 06.12.2016 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Schmolz+Bickenbach Guss GmbH, Werk Krefeld, Hülser Straße 810, 47803 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.7.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß durch:

- Ersatz der Schmelzöfen 3 und 4 durch eine neue Mittelfrequenz-Induktionstiegelofenanlage, bestehend aus 2 Tiegelöfen, TYP IFM 7 (Schmelzleistung 14 t Stahl/h), einschließlich Energieversorgung und Nebenanlagen (Luftkühler),
- Verbesserung der Erfassung der Abluft am vorhandenen Schmelzofen 1 durch Installation einer Ringabsaugung,

- Ersatz des Kühlturms des sekundären Kühlkreislaufs des Schmelzofens 1 durch einen Luftkühler,
- Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Warmhalteofens (Ofen 2) und
- Nutzung des Kellers der ehemaligen Ausleeranlage in der Gießereihalle als Gießgrube

auf dem Werksgelände in 47803 Krefeld, Gemarkung Hüls, Flur 1, 2, 47, Flurstücke 1789 u.a. erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß ist mit zwei Bedingungen und mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **06.01.2017** bis einschließlich **19.01.2017** bei

der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

und bei der
Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Zimmer 109,
Elbstraße 7, 47800 Krefeld

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

2 Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Brandschutzkonzept Gebäude D, Colour Lab und weitere Maßnahmen über das Vorhaben der Firma AkzoNobel GmbH Hilden

Bezirksregierung
53.01-100-53.0081/15/4.10

Düsseldorf, den 28. Dezember 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden, Antrag der Akzo Nobel Hilden GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung

Die Akzo Nobel Hilden GmbH hat mit Datum vom 29.10.2015, ergänzt am 03.11.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Brandschutzkonzept Gebäude D, Colour Lab und weitere Maßnahmen auf dem Betriebsgelände Düsseldorf Str. 96-100 in 40721 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist:

- Das Gebäude D soll brandschutztechnisch entsprechend eines umfassenden Brandschutzkonzepts ertüchtigt werden.
- Änderung der Kaltwasserversorgung der Produktionsanlagen (System 4805)
- Verschiebung der zulässigen Betriebszeit in der Produktion.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 3

3 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze – Anpassung der inneren Bezirks-grenzen –

Bezirksregierung
54.04.01.01

Düsseldorf, den 19. Dezember 2016

Der Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 einstimmig die Satzungsänderung zur Anpassung der inneren Bezirks-grenzen beschlossen.

Die Übersichtskarte – Beilage zum Amtsblatt Nr. 1 - mit Stand 06.12.2016 wird gemäß § 4 Abs. 2 Verbandssatzung Bestandteil der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Sie ersetzt die Karte (Anlage 1), Stand 01.01.2007 zur Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze vom 12.12.2016, Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2006.

Im Auftrag
gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 3

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf